

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2364

vom 14. Oktober 1997

Gemeinde Oberdorf, Aenderung Nr. 8 („Weiher Rüttmatt“) der Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 16. Juni 1997 die Aenderung Nr. 8 („Weiher Rüttmatt“) der Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Damit werden ein Feuchtbiotop von lokaler Bedeutung unter Schutz gestellt und mit Ergänzung des Anhanges zum Zonenreglement Schutz- und Pflegemassnahmen erlassen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Oberdorf (Schreiben vom 5. September 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 16. Juni 1997 beschlossene Aenderung Nr. 8 („Weiher Rüttmatt“) der Zonenvorschriften Landschaft wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/ZPL/0/8 und 47/ZRL/0/3 (Mutation Nr. 8, „Weiher Rüttmatt“) versehenen Exemplare des Mutationsplanes und des Anhanges zum Reglement.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
(4 Archiv, ZD, OP, NL, RP, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

